OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-411210/2/Re - 411211/2**

Datum: **Linz, 10. Juli 2017**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Reichenberger über die Beschwerde 1. des H G, B-W, und 2. der P G & L GmbH, P, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P R, I, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 7. Dezember 2015, GZ: Pol96-138-2015, wegen Übertretung des Glücksspielgesetzes (GSpG) den

B E S C H L U S S :

I. Das Verwaltungsstrafverfahren wird nach Außerkrafttreten des bekämpften Straferkenntnisses eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde Herr H G, B-W, wegen einer Übertretung des § 52 Abs. 1 GSpG bestraft.
Gleichzeitig wurde gemäß § 9 Abs. 7 VStG die Haftung auch gegenüber der P G & L GmbH, P, ausgesprochen.

Die zulässige Beschwerde des Beschuldigten und der zur ungeteilten Hand mithaftenden Gesellschaft, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P R, I, wurde am 30. Dezember 2015 rechtzeitig bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen eingebracht. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, es seien von der P G & L GmbH, P, keine verbotenen Ausspielungen unternehmerisch zugänglich gemacht worden. Es seien auf den angeführten Geräten keine Glücksspiele angeboten worden. Im Hinblick auf die notorische Unionsrechtswidrigkeit der maßgeblichen Bestimmungen des GSpG sei eine Konzession bzw. eine Bewilligung nicht erforderlich.

Die Beschwerde wurde gemeinsam mit dem Verfahrensakt im Jänner 2016 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

In Bezug auf die dem Verfahren zu Grunde liegende Kontrolle des vom Bf geführten Betriebes vom 29. Oktober 2015 wurde gegen eine weitere natürliche Person ein Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt und mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 1. Juni 2017 abgeschlossen. Dies nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Mai 2017.
Der Bf war zu dieser Verhandlung als Zeuge geladen, ist erschienen und hat die Aussage wegen dem gegen ihn anhängigen Strafverfahren verweigert.

Im gegenständlichen Verfahren gegen die Bf ist bisher eine Entscheidung nicht ergangen.

Gemäß § 43 Abs. 1 VwGVG tritt ein Straferkenntnis von Gesetzes wegen außer Kraft, wenn seit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten bei der Behörde 15 Monate vergangen sind; das Verfahren ist sodann einzustellen.

Im Hinblick auf den Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde bei der Behörde ist das angefochtene Straferkenntnis außer Kraft getreten und war das Verfahren daher ohne weitere inhaltliche Prüfung einzustellen.

Der Bf wird darauf hingewiesen, dass die Einstellung wegen der angesprochenen Fristsituation zu erfolgen hatte. Keinesfalls ist daraus abzuleiten, dass die ihm zur Last gelegte Tat zweifelsfrei nicht erwiesen werden konnte oder nicht begangen

worden sei! Bei Auftreten weiterer ähnlicher Überprüfungsergebnisse wird neuerlich eine Anzeige und das Durchführen eines Verwaltungsstrafverfahrens zu erwarten sein.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger